

## ELEKTRONISCHE KONTOAUSZÜGE



Informationen für Privatkunden

Berlin, Dezember 2007

# fokus:verbraucher

Eine Information  
der privaten Banken



## 1. Wozu dienen der Kontoauszug und der Rechnungsabschluss?

Mit dem Kontoauszug stellt die Bank dem Kunden Informationen über die Umsätze auf seinem Girokonto und den daraus resultierenden Kontostand zur Verfügung.

Davon zu unterscheiden ist der meist am Quartalsende erstellte Rechnungsabschluss, in dem die Ein- und Ausgänge auf dem Girokonto saldiert und eventuelle Soll- und Habenzinsen sowie die mit der Bank vereinbarten Kontoführungsentgelte abgerechnet werden.

Der Kontoauszug kann für den Kunden auch zum Nachweis bestimmter Umsätze gegenüber Dritten wie beispielsweise Finanzbehörden von besonderer Bedeutung sein.



## 2. Welche Angaben sind in Kontoauszügen enthalten?



In jedem Kontoauszug sind folgende Angaben enthalten:

- ausstellendes Kreditinstitut
- Name des Kontoinhabers
- Erstellungsdatum
- Kontoumsätze mit Betrag, Wertstellungs- und Buchungsdatum, Informationen zur Zuordnung der Zahlung (Buchungstext)
- Kontostand



Darüber hinaus können die internationale Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) und die internationale Bankleitzahl BIC (Bank Identification Code) des Kontos im Kontoauszug angegeben sein.

## 3. Wer kann den elektronischen Kontoauszug nutzen?

Jeder Kunde kann den elektronischen Kontoauszug nutzen, wenn er mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat und er über einen Rechner mit Internetanschluss verfügt.

#### 4. Was ist das Besondere an einem elektronischen Kontoauszug?

Beim elektronischen Kontoauszug informiert die Bank den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Konto und den daraus resultierenden Kontostand, indem sie diese Daten mittels Online Banking dem Kunden über einen mit ihm vereinbarten Zeitraum zur Verfügung stellt. Hierfür kann der Kunde die Kontoauszüge online entweder direkt über das Internetportal seiner Bank oder mittels geeigneter Online-Banking-Kundenprodukte abrufen.

Das Layout des elektronischen Kontoauszugs kann sich von dem herkömmlichen Layout am Kontoauszugsdrucker unterscheiden. Insbesondere kann die Seitennummerierung der am Kontoauszugsdrucker erstellten Auszüge von der Nummerierung der elektronischen Auszüge abweichen.



## 5. Gibt es neben dem elektronischen Kontoauszug weiterhin einen papierhaften Kontoauszug?

Das hängt vom Angebot der Bank und der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung ab.

## 6. Wie werden elektronische Kontoauszüge über das Online Banking abgerufen?

Der Abruf des elektronischen Kontoauszugs über das Online Banking wird erst nach erfolgreicher Authentifikation des Kunden mit seiner bekannten Online-Banking-PIN möglich. Der Abruf wird vom Bankserver protokolliert.



## 7. Wie können elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?

Die über das Online Banking abgerufenen Kontoauszugsinformationen können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden. Der elektronische Kontoauszug wird Privatpersonen in der Regel als unveränderbare PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Für buchführungspflichtige Unternehmen gelten weiter gehende Anforderungen. Diese sind ab Frage 12 beschrieben.



## 8. Können abgerufene elektronische Kontoauszüge noch am Kontoauszugsdrucker ausgedruckt werden?

Maßgeblich ist das jeweilige Angebot der Bank und die diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden.

Wenn eine Bank die Kontoinformationen zusätzlich zum Online-Abruf auch noch am Kontoauszugsdrucker weiterhin zur Verfügung stellt, ist zu beachten, dass der Abruf der Kontoauszüge über zwei verschiedene Kanäle (online und Kontoauszugsdrucker) nicht immer so gesteuert werden kann, dass die bereits in einem Kanal abgerufenen Kontoumsätze nicht mehr beim Abruf über den anderen Kanal mitgeteilt werden.



Die Vollständigkeit der Umsätze kann daher in der Regel nur einheitlich mit den über ein Medium (also entweder Kontoauszugsdrucker oder online) abgerufenen Kontoauszügen nachgewiesen werden.

## 9. In welchen Fällen werden elektronische Kontoauszüge von der Bank ausgedruckt und dem Kunden per Post zugestellt?



Die Bank übersendet dem Kunden einen Ausdruck des Kontoauszugs mit allen bisher noch nicht abgerufenen Umsätzen, wenn seit dem zuletzt mittels Online Banking oder gegebenenfalls auch per Kontoauszugsdrucker der Bank (siehe Frage 8) abgerufenen Umsatz ein bestimmter Zeitraum, beispielsweise sechs Wochen, vergangen ist.

## 10. Kann eine Bank garantieren, dass die elektronischen Kontoauszüge von der Finanzverwaltung anerkannt werden?

Ein Hindernis für die ausschließlich elektronische Bereitstellung von Kontoinformationen war bislang, dass die Finanzverwaltung die vom Kontoinhaber erstellten Ausdrücke von Kontoauszugsinformationen nicht anerkennen wollte. Diese Situation hat sich mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. März 2006 geändert. Danach können nichtbuchführungspflichtige Kontoinhaber ihren Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden entsprechen, indem sie einen Aus-

druck der von ihrer Bank im PDF-Format zur Verfügung gestellten elektronischen Kontoauszüge vorlegen. Allerdings kann die Bank keine rechtliche Gewähr für die Anerkennung der elektronischen Kontoauszüge durch Dritte übernehmen.



## 11. Welche Pflichten haben Privatpersonen im Umgang mit Kontoauszügen aus steuerrechtlicher Sicht?

Steuerpflichtige müssen dem Finanzamt im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflichten auf Verlangen die erklärten Einkünfte oder (Sonder-)Ausgaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft machen. So soll eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit insbesondere auch der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Soll- und Habenzinsen ermöglicht werden. Gelingt dies nicht, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Grundsätzlich gilt daher, dass ein Steuerpflichtiger seine Kontoauszüge nicht dem Finanzamt offenlegen muss. Vielmehr ist es seine freie Entscheidung, ob er Kontoauszugsinformationen als Belege für Kosten, die er steuerlich geltend machen will, seiner Steuererklärung als Anlage beifügt bzw. für den Fall einer Nachprüfung durch das Finanzamt in seinem eigenen Interesse aufbewahrt. Sinnvoll kann die Aufbewahrung von Kontoauszügen beispielsweise auch für Zwecke des Spendenabzugs oder als Zahlungsnachweis bei haushaltsnahen Dienstleistungen sein. In der Regel genügt dabei der Ausdruck eines von dem Kreditinstitut elektronisch an den Privatkunden übermittelten Dokuments.



Eine gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen gibt es dagegen derzeit nur im Umsatzsteuergesetz: Der Empfänger einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ist danach verpflichtet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren. Als Zahlungsbelege kommen beispielsweise Kontoauszüge und Quittungen in Betracht.

Darüber hinaus gibt es für Privatpersonen keine weiteren steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen.

## **12. Was müssen Unternehmen im Unterschied zu Privatpersonen beim elektronischen Kontoauszug beachten?**

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung werden erhöhte Anforderungen an die Art und Weise der Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen und die Aufbewahrung von Unterlagen gestellt. Diese Anforderungen gelten für buchführungspflichtige Unternehmen.

Insbesondere müssen buchungspflichtige Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (Beleg- und Journalfunktion). Soweit die auf Bankkonten gebuchten Umsätze in der Finanzbuchhaltung abgebildet werden, kommen Kontoauszüge einer Bank zum einen als Belege für Bankkonten betreffende Buchungsvorgänge und zum anderen als Belege für Geschäftsvorfälle, in denen über Bankleistungen zwischen Bank und Kunde abgerechnet wird, in Betracht.



Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden für den Bereich der computer-gestützten Buchführung durch die sogenannten „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) präzisiert. Ergänzend gelten für die Archivierung und Aufbewahrung steuerrelevanter digitaler Unterlagen die Anforderungen der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU).

Das Bundesministerium der Finanzen vertritt die Auffassung, dass elektronische Kontoauszüge als „originär digitale Daten“ – sofern sie steuerrelevant sind – den Anforderungen nach den §§ 145 ff. Abgabenordnung (AO), den GoBS und den GDPdU unterliegen. Spezialgesetzliche Vorschriften wie das Umsatzsteuergesetz bleiben hiervon unberührt.

Insbesondere fordert die Finanzverwaltung, dass die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unveränderbarkeit des Inhalts (Integrität) der digitalen Daten gewährleistet werden. Weitere Vorgaben werden von der Finanzverwaltung nicht formuliert. Daher muss jeweils im Einzelfall im Rahmen der Betriebsprüfung entschieden werden, unter welchen technischen Voraussetzungen elektronische Kontoauszüge, die keine Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind, als originär digitale Daten GoBS-/GDPdU-konform übertragen, gespeichert und aufbewahrt werden können.



### 13. Welche umsatzsteuerrechtliche Anforderungen sind zu beachten?

Eine Vielzahl von Bankumsätzen ist in Deutschland entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben von der Umsatzsteuer befreit. Daher kommt für den Rechnungsempfänger in Bezug auf Abrechnungen der Bank über steuerfreie Leistungen (insbesondere im Rechnungsabschluss) kein Vorsteuerabzug in Betracht. Aus Sicht des Rechnungsempfängers sind daher nur Abrechnungen der Bank über steuerpflichtige Leistungen von Bedeutung, wie beispielsweise bei der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Dennoch sind in Deutschland im Zuge der Umsetzung der so genannten EU-Rechnungsrichtlinie die Vorschriften über die Rechnungserstellung zum 1. Januar 2004 mit der Pflicht zur Rechnungserteilung nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) auch für steuerfreie Umsätze neu geregelt worden. Damit gelten für elektronisch übermittelte Rechnungsabschlüsse auch die Anforderungen an elektronische Rechnungen, wonach gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur, die im Signaturgesetz geregelt ist, gewährleistet sein muss.



## Zusammenfassung der steuerrechtlichen Anforderungen an Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse für Privatpersonen und Unternehmen

**Nichtunternehmer, insbesondere Privatpersonen,** können sowohl Kontoumsätze als auch Rechnungsabschlüsse als PDF-Datei im Online Banking abrufen, auf ihrem Rechner speichern und über den an ihrem Rechner angeschlossenen Drucker ausdrucken.

Für **nichtbuchführungspflichtige Unternehmer** ist ein elektronisch zum Download bereitgestellter Rechnungsabschluss nur dann ausreichend, wenn die Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Daher benötigt ein nichtbuchführungspflichtiger Unternehmer für Rechnungsabschlüsse einen Papierausdruck oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Datei. Allerdings können dem nichtbuchführungspflichtigen Unternehmer die Kontoumsätze als PDF-Datei zum Download bereitgestellt werden.

Der **buchführungspflichtige Unternehmer** benötigt wie der nichtbuchführungspflichtige Unternehmer für Rechnungsabschlüsse einen Papierausdruck oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Datei. Darüber hinaus müssen für den buchführungspflichtigen Unternehmer auch die Kontoumsätze mit einer elektronischen Signatur versehen werden. Welche Anforderungen diese elektronische Signatur genau erfüllen muss, wurde bis dato von der Finanzverwaltung nicht festgelegt.











## Glossar

<b>AO</b>	<p><b>Abgabenordnung:</b> Die Abgabenordnung ist das Gesetz des deutschen Steuerrechts, in dem die grundlegenden und für alle Steuerarten geltenden Regelungen definiert sind. Während die einzelnen Steuergesetze wie beispielsweise das Einkommensteuergesetz oder das Umsatzsteuergesetz als materielle Vorschriften des Steuerrechts die konkreten Bestimmungen zur Berechnung der Steuer und zur Steuerentstehung regeln, enthält die Abgabenordnung grundsätzliche Regelungen darüber, wie die Steuer festzusetzen ist und wann sie zu entrichten ist.</p>
<b>BIC</b>	<p><b>Bank Identification Code:</b> Diese Prüfziffer ist weltweit genormt – über sie ist jede Bank der Welt im globalen Banknetzwerk erreichbar und kann eindeutig identifiziert werden. Der Code ist acht oder elf Stellen lang und wird wie eine internationale Bankleitzahl verwendet.</p>
<b>GDPdU</b>	<p><b>Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen:</b> Seit dem 1. Januar 2002 hat die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen weitgehende Zugriffsrechte auf die Datenverarbeitungs-Systeme von Unternehmen. Hierfür bekommt ein von der Finanzverwaltung bestimmter Betriebsprüfer den Auftrag, für bestimmte Prüfungsfelder und Prüfungszeiträume die Daten unter Zuhilfenahme von Prüfungssoftware zu analysieren.</p>
<b>GoBS</b>	<p><b>Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme:</b> Die GDPdU berufen sich auf das BMF-Schreiben „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ aus dem Jahr 1995. Dort finden sich Vorschriften unter anderem zur Datensicherheit, Dokumentation, Prüfbarkeit und Datenwiedergabe.</p>
<b>IBAN</b>	<p><b>International Bank Account Number:</b> Die IBAN ist eine maximal 34-stellige Angabe, die jedes Konto in den europäischen Ländern eindeutig identifiziert. Sie besteht aus einem internationalen Teil – Länderkennzeichen und Prüfzahl – sowie einer national festgelegten Komponente. Für Deutschland sind das die Bankleitzahl und die deutsche Kontonummer.</p>

## Die Reihe „fokus:verbraucher“

Informationen, die sich gezielt an Verbraucher richten, fasst der Bankenverband in einer eigenen Reihe „fokus:verbraucher – Eine Information der privaten Banken“ zusammen. Alle Publikationen, die sich an diese Zielgruppe richten, sind speziell auf die Bedürfnisse der Verbraucher zugeschnitten. So erhalten diese kostenfrei fundierte Informationen in leicht verständlicher Form.

Folgende Publikationen sind in der Reihe zuletzt erschienen:

	<b>Online-Banking-Sicherheit</b> Informationen für Online-Banking-Nutzer Berlin, November 2007
	<b>Sicher mit Karte</b> 10 Sicherheitstipps zur Bankkarte Berlin, November 2007
	<b>Tätigkeit als Finanzagent</b> Finger weg von dubiosen Angeboten! Berlin, Juli 2007
	<b>15 Jahre Ombudsmann der privaten Banken</b> Tätigkeitsbericht 2006 Berlin, Juli 2007
	<b>Das Girokonto</b> Informationen für Privatkunden Berlin, April 2007
	<b>Private Altersvorsorge</b> Informationen für Privatkunden Berlin, März 2007
	<b>Banken und Verbraucher</b> Das verbraucherpolitische Gesamtkonzept der privaten Banken Berlin, November 2006
	<b>Kredit-Scoring</b> Bestandteil der modernen Kreditvergabe Berlin, Oktober 2006

Alle Publikationen können unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) kostenfrei bestellt werden oder als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Stand: Dezember 2007.

## ELEKTRONISCHE KONTOAUSZÜGE

---

Berlin, Dezember 2007

HERAUSGEBER	Bundesverband deutscher Banken Postfach 040307 10062 Berlin Telefon (030) 1663-0 Telefax (030) 1663-1399
GESTALTUNG	addc, Hilden

© BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN  
Der Bankenverband ist die Interessenvertretung der  
privaten Banken in Deutschland.

[www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)

---

### So erreichen Sie den Bankenverband:



**Per Post:**

Bundesverband deutscher Banken  
Postfach 040307  
10062 Berlin



**Per Fax:**

(030) 1663-1399



**Per Telefon:**

(030) 1663-0



**Per E-Mail:**

[bankenverband@bdb.de](mailto:bankenverband@bdb.de)



**Im Internet:**

[www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)